

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan
der Gemeinde Borchlen und der Stadt Bad Wünnenberg

68. Jahrgang

24. August 2011

Nr. 39 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|---|---|
| 106/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Eröffnung des Internetzugangs für den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften | 2 |
| 107/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg zum Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften; hier: Widerspruchsmöglichkeit | 3 |
| 108/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchenverordnung Nr. 3/11 zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung Nr. 2/10 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen in Büren-Eickhoff | 4 |

106/2011



**Stadt
Bad Wünnenberg**
Der Bürgermeister

Bad Wünnenberg, 18.08.2011

Öffentliche Bekanntmachung

Eröffnung des Internetzugangs für den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften


Die Stadt Bad Wünnenberg als Meldebehörde erteilt schriftliche Auskünfte aus dem Melderegister nach den Bestimmungen des Meldegesetzes NRW (MG NRW).

Gem. § 34 Abs. 1a und 1c MG NRW dürfen die Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen, wenn der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten bezeichnet hat. Alle Angaben müssen korrekt vorgenommen werden. Erst wenn die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist, wird die beantragte Auskunft erteilt. Mitgeteilt werden gem. § 34 Abs. 1 MG NRW der Vor- und Familienname, Doktorgrad und die Anschrift einer Person.

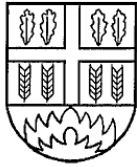
Die Stadt Bad Wünnenberg beabsichtigt, in Kürze den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet zu ermöglichen. Die Eröffnung des Internetzugangs wird gem. § 34 Abs. 1b MG NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Betroffene hat das Recht, gem. § 34 Abs. 1b MG NRW dem Abruf einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet zu widersprechen. Der Widerspruch kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Wünnenberg, Bürgerbüro, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg eingelegt werden. Der Widerspruch wird im Melderegister eingetragen und es werden zu der betreffenden Person keine Auskünfte im automatisierten Verfahren über das Internet erteilt.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch den Widerspruch nur Auskünfte im automatisierten Abruf über das Internet erfasst sind. Die Erteilung von Auskünften nach Antragstellung bei der Meldebehörde gem. § 34 Abs. 1 MG NRW ist durch den Widerspruch nicht berührt und erfolgt weiterhin.


(Menne)

107/2011



**Stadt
Bad Wünnenberg**
Der Bürgermeister

Bad Wünnenberg, 18.08.2011

Öffentliche Bekanntmachung

**Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften
(Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRändG 2011)**

**Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58
Wehrpflichtgesetz**


Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 Satz 2 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2012 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Wünnenberg, Bürgerbüro, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg einzulegen.


(Menne)

108/2011

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Tierseuchenverfügung Nr. 3/11

(Allgemeinverfügung)

zur Aufhebung meiner Tierseuchenverfügungen Nr. 2/10 vom 10.05.2010

Im Ortsteil Eickhoff der Stadt Büren ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen erloschen.

Meine Tierseuchenverfügung Nr. 2/10 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen, durch die im Ortsteil Eickhoff der Stadt Büren ein Sperrbezirk errichtet wurde, hebe ich hiermit wieder auf.

Diese Tierseuchenverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, Dienstgebäude Aldegreverstr. 16, 33102 Paderborn, Zi. 36, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/FG) und zur Änderung weiterer Verordnungen im Geschäftsbereich des Justizministeriums vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 648) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Paderborn, 15.08.2011

Im Auftrag

gez.

Beninde